

## Umsetzung der Warenkaufrichtlinie: Geplante Änderungen des BGB zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags

Am 10. Dezember 2020 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Referentenentwurf zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/771) veröffentlicht. Die Warenkaufrichtlinie ersetzt als Nachfolgerin die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 1999/44/EG), die seit 1. Januar 2002 in umgesetzter Form im BGB gilt. Zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinie sieht der Referentenentwurf des neuen BGB ("BGB-E") einige Änderungen im deutschen Kaufrecht vor. Zusammengefasst sieht das BGB-E folgende Änderungen vor:

- i. Es gibt einen neuen Mangelbegriff. Die Anforderungen für den Verkäufer werden schärfer. Nach der derzeit geltenden Rechtslage können die Parteien eine Beschaffenheitsvereinbarung treffen. Weicht die Sache von der vereinbarten Beschaffenheit ab, ist sie mangelhaft - ansonsten nicht. Nach dem BGB-E muss die Sache zudem den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entsprechen. Sie kann also auch mangelhaft sein, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Damit wird die Privatautonomie zurückgedrängt. Im B2B-Bereich kann man das noch anders regeln. Im B2C-Bereich sind Abweichungen nur unter strengen Voraussetzungen zulässig.
- ii. Das BGB-E enthält Sonderbestimmungen für Sachen mit digitalen Elementen, welche nur im B2C-Bereich gelten. Der Verkäufer muss Aktualisierungen für die digitalen Elemente bereitstellen. Wie lange? Dazu sagt der BGB-E nichts Genaues. Der Zeitraum kann länger sein als die zweijährige Gewährleistungsfrist. Damit kommt es für die digitalen Elemente zu einer verlängerten Gewährleistungsfrist. Wenn der Verkäufer seiner Aktualisierungspflicht nicht nachkommt, liegt ein Mangel vor. Der Kaufvertrag über eine Sache mit digitalen Elementen hat also nun eine dauerschuldrechtliche Komponente.
- iii. Auch bei der Verjährung bei B2C-Kaufverträgen sieht das BGB-E Änderungen vor. Die zweijährige Verjährungsfrist wird mit einer Ablaufhemmung kombiniert. Die Verjährung tritt nicht vor Ablauf von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat. Beim Verbrauchsgüterkauf müssen Unternehmer also künftig eine Gewährleistungsfrist von 26 Monaten einkalkulieren.



- iv. Schließlich gibt es auch im Rechtsfolgenbereich noch wichtige Änderungen, die allerdings in diesem Client Alert nicht näher behandelt werden. Bei B2C-Kaufverträgen lässt das BGB-E das Fristsetzungserfordernis für die Nacherfüllung fallen. Sobald der Verbraucher den Unternehmer über einen Mangel informiert, wird eine fiktive angemessene Nachfrist in Gang gesetzt. Läuft diese erfolglos ab, kann der Verbraucher Sekundärrechte (Minderung, Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung) geltend machen. Die Unternehmer müssen künftig aufpassen. Verbraucher können einen Kaufvertrag einfacher rückabwickeln. In der Praxis hat es bislang häufig an einer Fristsetzung durch den Verbraucher gefehlt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann finden Sie nachfolgend tiefere Einblicke in die geplanten Kaufrechtsänderungen.

## 1. Hintergrund

Die Warenkaufrichtlinie steht in engem Zusammenhang zu der ebenfalls neuen Richtlinie über digitale Inhalte und Dienstleistungen ([Richtlinie \(EU\) 2019/770](#)); beide Richtlinien sollen sich ergänzen und in Exklusivität zueinander stehen. Der [Referentenentwurf](#) zur Umsetzung der Richtlinie über digitale Inhalte und Dienstleistungen wurde bereits am 3. November 2020 und der [Regierungsentwurf](#) am 13. Januar 2021 veröffentlicht. Unseren Client Alert mit der Darstellung der wichtigsten Aspekte der Richtlinie über digitale Inhalte und Dienstleistungen finden Sie [hier](#).

Hintergrund der neuen Richtlinien ist die wachsende Bedeutung von Waren mit digitalen Elementen und von digitalen Produkten und Dienstleistungen sowie des elektronischen Handels. Die Warenkaufrichtlinie gilt aber auch für "klassische" Waren ohne digitale Elemente. Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des digitalen Binnenmarkts zu fördern und zugleich für ein hohes Verbraucherschutzniveau zu sorgen, sollen die Vorschriften in den Mitgliedsstaaten weitestgehend harmonisiert werden. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sah nur eine Mindestharmonisierung vor. Infolgedessen haben die Mitgliedsstaaten unterschiedliche Rechtsvorschriften erlassen, was zu einer Fragmentierung der Verbraucherschutzregelungen führte. Um dieser Fragmentierung entgegenzuwirken, sehen die Warenkaufrichtlinie und die Richtlinie über digitale Inhalte und Dienstleistungen eine Vollharmonisierung vor. Dadurch will die EU einen weiteren Schritt in Richtung der Ausschöpfung des Potenzials des einheitlichen Binnenmarkts machen.

Die Warenkaufrichtlinie muss der deutsche Gesetzgeber bis zum 1. Juli 2021 in nationales Recht umsetzen. Die entsprechenden Vorschriften sollen auf Verträge, die ab dem 1. Januar 2022 geschlossen werden, Anwendung finden.

## 2. Die Regelungen im Einzelnen

Der Referentenentwurf zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinie plant insbesondere folgende Änderungen des BGB:

### i. Neudefinition des Begriffs des Sachmangels in § 434 BGB-E

Der Begriff des kaufrechtlichen Sachmangels wird reformiert. Diese Änderung bezieht sich auch auf "klassische" Waren ohne digitale Elemente und gilt sowohl bei einem Kaufvertrag zwischen Unternehmern als auch zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher.

Künftig soll gemäß § 434 Abs. 1 BGB-E eine Sache frei von Sachmängeln sein, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht. Bisher sieht § 434 BGB ein Stufenverhältnis vor, wonach primär die Beschaffenheitsvereinbarung der Parteien gilt. Wenn es diese nicht gibt, ist subsidiär darauf abzustellen, ob sich die Sache (1.) für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet bzw. (2.) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer erwarten darf. Im neuen § 434 BGB-E soll dieses Stufenverhältnis nicht mehr gelten. Stattdessen sollen die subjektiven Anforderungen, die objektiven Anforderungen und die Montageanforderungen gleichrangig nebeneinanderstehen und müssen kumulativ erfüllt sein, damit die Sache frei von Sachmängeln ist. Die subjektiven Anforderungen sind in § 434 Abs. 2 BGB-E, die objektiven Anforderungen in § 434 Abs. 3 BGB-E und die Montageanforderungen in § 434 Abs. 4 BGB-E spezifiziert.

Bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern kann von diesen gesetzlichen Anforderungen nur in engen Grenzen abgewichen werden. Um eine Abweichung von den objektiven Voraussetzungen vertraglich zu vereinbaren, muss der Verbraucher vom Unternehmer hierüber gesondert informiert werden und er muss dieser Abweichung ausdrücklich und in einer gesonderten Erklärung zustimmen (§ 476 Abs. 1 S. 2 BGB-E). Es bedarf also einer negativen Beschaffenheitsvereinbarung. Ein allgemeiner Hinweis, z.B. in AGB, genügt daher im Verkehr mit Verbrauchern nicht. Im Verkehr zwischen Unternehmern steht es den Parteien hingegen grundsätzlich frei, von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen zu treffen. Unternehmer können untereinander ohne Einhaltung eines speziellen Formerfordernisses Abweichungen von den objektiven Anforderungen vertraglich vereinbaren.

Konformität mit den subjektiven Anforderungen liegt vor, wenn die Sache (1.) die vereinbarte Beschaffenheit hat; (2.) sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und (3.) mit dem im Vertrag vereinbarten Zubehör und mit den Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

Konformität mit den objektiven Anforderungen liegt vor, wenn die Sache (1.) sich für die gewöhnliche Verwendung eignet; (2.) eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung (a) der Art der Sache und (b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einer anderen vorgelagerten Person der Lieferkette, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden; (3.) der

Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat; und (4.) mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

Konformität mit den Montageanforderungen liegt vor, wenn (1.) die Montage sachgemäß durchgeführt worden ist oder (2.) die Montage zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, aber die unsachgemäße Montage weder durch den Verkäufer erfolgt ist noch auf einem Mangel in der Montageanleitung beruht.

Liefert der Verkäufer eine andere als die vertraglich geschuldete Sache, steht dies auch weiterhin einem Sachmangel gleich (§ 434 Abs. 5 BGB-E). Die Lieferung einer zu geringen Menge soll ein Anwendungsfall der subjektiven Anforderungen an die Kaufsache sein und fällt unter § 434 Abs. 2 BGB-E.

## ii. **Sachen mit digitalen Elementen: Einführung einer Aktualisierungs- und Informationspflicht und Sonderbestimmungen zum Sachmangelbegriff**

In den §§ 475b ff. BGB-E sollen neue Bestimmungen für den Kauf von Sachen mit digitalen Elementen eingeführt werden. Diese Bestimmungen gelten aber nur im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs, also einem Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Hierbei gibt es Vorschriften, die für alle Sachen mit digitalen Elementen gelten (§ 475b BGB-E) und Bestimmungen, die speziell für Sachen mit digitalen Elementen gelten, bei denen die digitalen Elemente vereinbarungsgemäß dauerhaft über einen bestimmten Zeitraum bereitgestellt werden (§ 475c BGB-E). § 475b und § 475c BGB-E enthalten jeweils Sonderbestimmungen für den Sachmangelbegriff bei Sachen mit digitalen Inhalten und gelten dabei ergänzend zu § 434 BGB-E.

§ 475b BGB-E erweitert den Sachmangelbegriff des § 434 BGB-E für Kaufverträge über Sachen mit digitalen Elementen, bei denen sich der Unternehmer bereits im Kaufvertrag verpflichtet, dass er oder ein Dritter die digitalen Elemente bereitstellt. Erfasst sind also nicht Fälle, in denen der Kunde zunächst eine Sache kauft und erst später im Rahmen eines gesonderten Vertragsschlusses digitale Elemente für diese Sache hinzubucht. Nach § 475b Abs. 1 S. 2 BGB-E ist eine Sache mit digitalen Elementen eine Sache, die in einer solchen Weise digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthält oder mit ihnen verbunden ist, dass sie ihre Funktionen ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht erfüllen kann. Ob der Unternehmer bereits im Kaufvertrag die Pflicht übernimmt, dass er oder ein Dritter die digitalen Elemente bereitstellt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Die Warenkaufrichtlinie und der Referentenentwurf nennen als Beispiel u.a. den Smart-TV und die Smartwatch. Wenn im Kaufvertrag eines Smart-TV vereinbart wird, dass der Smart-TV eine bestimmte Video-Anwendung (z.B. Streamingdienst) enthält, so ist diese Video-Anwendung bereits vom Kaufvertrag erfasst. Dies gilt unabhängig davon, ob das digitale Elemente auf dem Smart-TV bereits vorinstalliert ist oder noch heruntergeladen und installiert werden muss. Als weiteres Beispiel für eine Sache mit digitalen Elementen wird die Smartwatch genannt, die mit einem Smartphone gekoppelt werden muss. Die Smartwatch kann ihre Funktionen nur mittels einer Anwendung (z.B. App) erfüllen, die gemäß dem Kaufvertrag bereitgestellt wird, aber vom Verbraucher noch auf ein Smartphone heruntergeladen werden muss, damit die Koppelung erfolgen kann.

Die Anwendung auf dem Smartphone ist dann das verbundene digitale Element zu der Smartwatch.

§ 475b Abs. 2 BGB-E bestimmt, wann Sachen mit digitalen Elementen frei von Sachmängeln sind. Dies ist der Fall, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen, den Montageanforderungen und, in Bezug auf die digitalen Elemente, den Installationsanforderungen entsprechen. Bei den subjektiven Anforderungen gilt dabei zunächst der zuvor dargestellte § 434 Abs. 2 BGB-E, bei den objektiven Anforderungen der § 434 Abs. 3 BGB-E. D.h. für Sachen mit digitalen Elementen gelten zunächst die gleichen Anforderungen, wie sie auch bei einem Kauf von "klassischen" Waren gelten. Damit die Sache mit digitalen Elementen auch frei von Sachmängeln bleibt, setzt ein Entsprechen mit den subjektiven Anforderungen zusätzlich voraus, dass für die digitalen Elemente die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen bereitgestellt werden (§ 475b Abs. 3 Nr. 2 BGB-E). In objektiver Hinsicht ist darüber hinaus erforderlich, dass dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Sache und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird (§ 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-E). Den Verkäufer trifft daher eine Aktualisierungs- und zugleich Informationspflicht. Hinsichtlich der Dauer der Aktualisierungs- und Informationspflicht stellt der Entwurf auf den Zeitraum ab, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks der Sache und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann. Damit ist dieser Zeitraum recht unbestimmt und muss mittels Auslegung bestimmt werden. Welcher Aktualisierungszeitraum erwartet werden kann, soll sich nach dem Erwartungshorizont des Durchschnittskäufers bestimmen. Maßgebliche Kriterien sollen laut dem Entwurf die Aussagen des Verkäufers in der Werbung, die zur Herstellung der Kaufsache verwendeten Materialien und der Preis sein. Gibt es für die konkrete Sache bereits Erkenntnisse über deren übliche Nutzungs- und Verwendungsdauer ("life-cycle"), sollen auch diese Erkenntnisse zur Auslegung herangezogen werden. Insbesondere bei Sicherheitsupdates wird sich die Erwartung des Verbrauchers regelmäßig auf einen Zeitraum erstrecken, der über die gesetzliche Verjährungsfrist hinausgeht - so der Entwurf.

Wenn der Verbraucher eine Aktualisierung nicht zeitnah installiert, haftet der Unternehmer nicht für einen Sachmangel, der allein auf dem Fehlen dieser Aktualisierung beruht sofern (1.) er den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen der fehlenden Installation hingewiesen, und (2.) die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist (§ 475b Abs. 5 BGB-E).

§ 475c BGB-E behandelt den Sachmangel von Sachen mit digitalen Elementen, bei denen eine dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente über einen (bestimmten oder unbestimmten) Zeitraum vereinbart ist. Während des vereinbarten Zeitraums sind die digitalen Elemente dem Verbraucher fortlaufend zur Verfügung zu stellen. Der Referentenentwurf nennt beispielsweise Verkehrsdaten in einem Navigationssystem oder die Cloud-Anbindung bei einer

Spiele-Konsole. Hier ist wesentlich, dass der Unternehmer auch dafür haftet, dass die digitalen Elemente während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der Sache, mangelfrei sind. Die Aktualisierungs- und Informationspflichten laufen ebenfalls für den Bereitstellungszeitraum, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der Sache. Insofern kann die Aktualisierungspflicht für einen Zeitraum bestehen, der über den Gewährleistungszeitraum hinausgeht.

### iii. **Änderungen zur Verjährung bei Verbrauchsgüterkaufverträgen**

Der neue § 475e BGB-E enthält Bestimmungen für die Verjährung der Rechte wegen Mängeln bei Verbrauchsgüterkaufverträgen.

§ 475e Abs. 1 BGB-E gilt dabei nur beim Kauf von Sachen mit digitalen Elementen. Grundsätzlich gilt bei Sachen mit digitalen Elementen die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren beginnend mit Übergabe der Sache, wenn die Parteien keinen Bereitstellungszeitraum für das digitale Element vereinbart haben. Abweichend von § 438 Abs. 2 BGB-E tritt die Verjährung wegen eines Mangel an dem digitalen Element erst ein, wenn (1.) bei einem Kauf einer Sache mit digitalen Elementen, bei dem die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente vereinbart ist (§ 475c Abs. 1 S. 1 BGB-E), die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren abgelaufen ist, oder, wenn die Parteien einen darüberhinausgehenden Bereitstellungszeitraum vereinbart haben, erst nach Ablauf dieses längeren Bereitstellungszeitraums oder (2.) der Mangel auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Abs. 3; Abs. 4 BGB-E beruht, mit dem Ablauf des Zeitraums für Aktualisierungen.

Für sämtliche Verbrauchsgüterkaufverträge, d.h. solche über Sachen mit und ohne digitale Elemente, gilt der neue § 475e Abs. 3 BGB-E. Diese Vorschrift sieht eine Ablaufhemmung vor, wonach die Verjährung für einen Mangel, der sich innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt hat, nicht vor Ablauf von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt eintritt, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Warenkaufrichtlinie zur Geltendmachung von Rechten wegen Mängeln besagt, dass die im innerstaatlichen Recht bestimmte Verjährungsfrist den Verbraucher nicht daran hindern darf, die ihm zustehenden Rechtsbehelfe wegen eines Mangels effektiv geltend zu machen. Da die Einleitung verjährungshemmender Maßnahmen stets etwas Zeit erfordert, würde eine Regelung, wonach die Gewährleistungsfrist und Verjährungsfrist zusammenfallen, dieses Erfordernis unterlaufen. Aus diesem Grund muss die Länge der Verjährungsfrist über die Länge der Gewährleistungsfrist hinausgehen, was die Ablaufhemmung in § 475e Abs. 3 BGB-E sicherstellen soll.

### iv. **Verlängerung der Beweislastumkehr im Hinblick auf Mängel**

Die Dauer der Beweislastumkehr soll durch § 477 Abs. 1 BGB-E für alle Waren auf ein Jahr verlängert werden.

Bei Sachen mit digitalen Elementen, bei denen eine dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente im Kaufvertrag vereinbart ist und bei denen der Mangel innerhalb des Bereitstellungszeitraums oder innerhalb von zwei Jahren ab der Ablieferung der Sache auftritt, wird vermutet, dass das digitale Elemente während des Bereitstellungszeitraums mangelhaft war (§ 477 Abs. 2 BGB-E).

## v. Anforderungen an eine Garantie

§ 479 BGB-E enthält dezidierte Vorschriften für Garantien von Unternehmern zugunsten von Verbrauchern. Auch diese Vorschrift gilt für "klassische" Waren und Sachen mit digitalen Elementen. Nach § 479 Abs. 1 BGB-E muss eine Garantieerklärung i.S.d. § 443 BGB einfach und verständlich abgefasst sein und Folgendes enthalten: (1.) den Hinweis (a) auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers bei Mängeln, (b) darauf, dass die Inanspruchnahme dieser Rechte unentgeltlich ist, sowie (c) darauf, dass diese Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden; (2.) den Namen und die Anschrift des Garantiegebers; (3.) das vom Verbraucher einzuhaltende Verfahren für die Geltendmachung der Garantie; (4.) die Nennung der Sache, auf die sich die Garantie bezieht; und (5.) die Bestimmungen der Garantie.

Ferner muss die Garantieerklärung dem Verbraucher spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Sache auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden (§ 479 Abs. 2 BGB-E). § 479 Abs. 4 BGB-E stellt dabei explizit klar, dass die Wirksamkeit der Garantieverpflichtung nicht dadurch berührt wird, dass der Unternehmer eine der vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt.

## 3. Ausblick

Es bleibt abzuwarten, ob die Vorschläge im Referentenentwurf weitestgehend übernommen werden. Als nächstes ist es an der Bundesregierung, einen Regierungsentwurf zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinie auszuarbeiten. Vor dem Hintergrund, dass die Warenkaufrichtlinie vollharmonisierend ist und nur wenige Abweichungen zulässt, hat der Gesetzgeber im Hinblick auf die Verbraucherschützenden Vorschriften nur einen begrenzten Gestaltungsspielraum. Denkbar ist allerdings, dass sich der Gesetzgeber entschließen könnte, die Anwendbarkeit der Bestimmungen für den Kauf von Sachen mit digitalen Elementen nicht auf Verbrauchsgüterkaufverträge zu beschränken, sondern diese Regelungen gleichermaßen auf Kaufverträge zwischen Unternehmern zu erstrecken. Unternehmer sollten das weitere Gesetzgebungsverfahren aufmerksam verfolgen, da vermutlich bestehende Verträge und AGB aktualisiert und interne Prozesse, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der neuen Informations- und Aktualisierungspflichten bei Waren mit digitalen Elementen, überprüft und im notwendigen Maße angepasst werden müssen.



---

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:



Dr. Johannes Teichmann  
[joahannes.teichmann@bakermckenzie.com](mailto:joahannes.teichmann@bakermckenzie.com)



Dr. Ingmar A. Oltmanns  
[ingmar.oltmanns@bakermckenzie.com](mailto:ingmar.oltmanns@bakermckenzie.com)



Julia Kaufmann, LL.M.  
[julia.kaufmann@bakermckenzie.com](mailto:julia.kaufmann@bakermckenzie.com)



Dr. Ulf Wauschkuhn  
[ulf.wauschkuhn@bakermckenzie.com](mailto:ulf.wauschkuhn@bakermckenzie.com)



Katharina Spenner, LL.M.  
[katharina.spenner@bakermckenzie.com](mailto:katharina.spenner@bakermckenzie.com)

---

## Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB

### Berlin

Friedrichstraße 88/Unter den Linden  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 2 20 02 81 0  
Fax: +49 30 2 20 02 81 199

### Frankfurt am Main

Bethmannstraße 50-54  
60311 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 2 99 08 0  
Fax: +49 69 2 99 08 108

### Düsseldorf

Neuer Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Tel.: +49 211 3 11 16 0  
Fax: +49 211 3 11 16 199

### München

Theatinerstraße 23  
80333 München  
Tel.: +49 89 5 52 38 0  
Fax: +49 89 5 52 38 199

[www.bakermckenzie.com](http://www.bakermckenzie.com)

Get Connected:



Dieses Mandantenrundsreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundsreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als „Partner“ einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als „Büros“ bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© Baker McKenzie